

Themenblatt:

§ 5-Verfahren

(ehem. freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe)

Beschränkte Ausschreibung



Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und
Transformation



zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

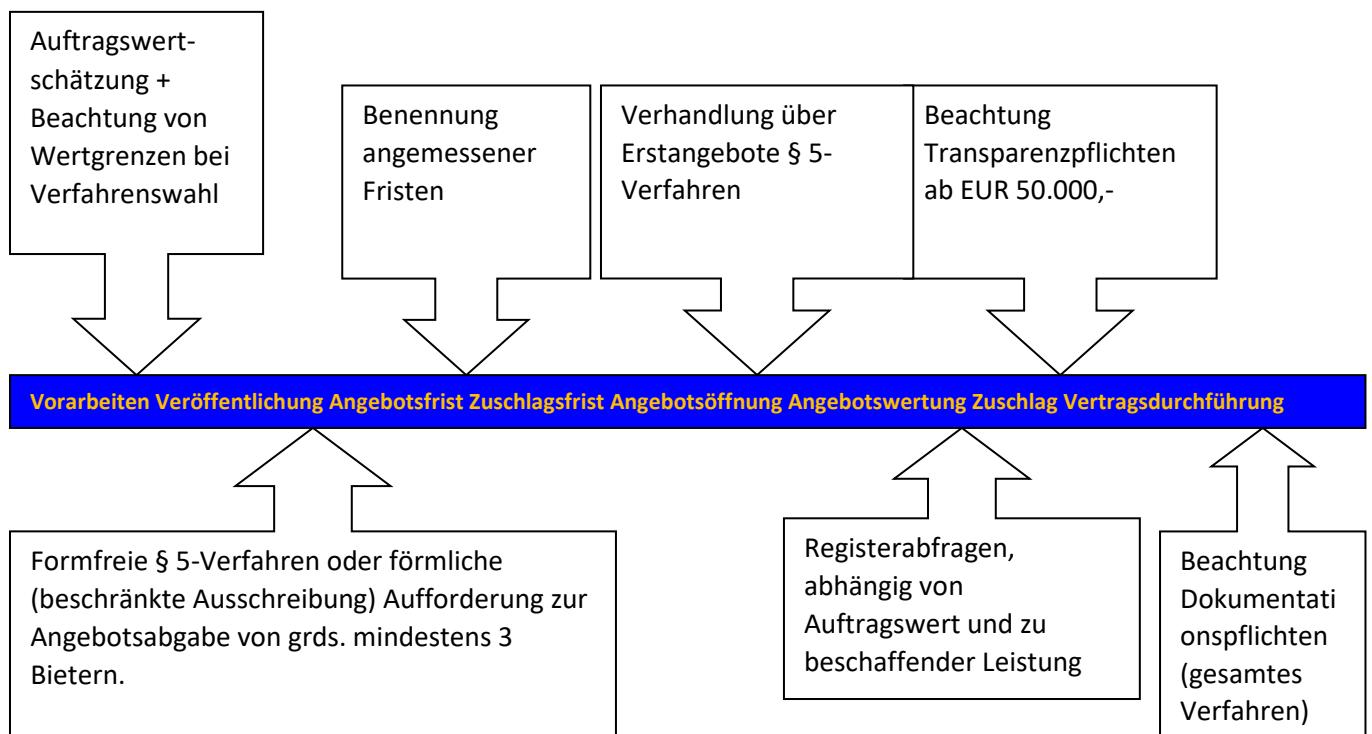
Ist nationales Vergaberecht (unterhalb der EU-Schwellenwerte) anzuwenden, wird in Abhängigkeit von sogenannten Wertgrenzen bzw. ausdrücklich geregelten Ausnahmetatbeständen das im Vergabeverfahren einzuhaltende Procedere bestimmt.

Dieses Themenblatt informiert über die geltenden Wertgrenzen und die damit korrespondierend durchzuführenden Verfahrensarten. Für § 5-Verfahren und die beschränkte Ausschreibung werden die einzelnen Verfahrensschritte chronologisch aufgezeigt.

Inhalt

1.	Übersicht Relevanz im Vergabeverfahren.....	1
2.	Einleitung.....	1
3.	§ 5-Verfahren	4
4.	Synopse: Abweichende formelle Anforderungen § 5-Verfahren, freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe	12
5.	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb).....	13
6.	Registerabfragen	16
a.	Abfrage Tariftreueregister (nur Bau- und Dienstleistungen)	16
b.	Gewerbezentralregister	17
c.	Abfrage Hauptzollamt	17
d.	Wettbewerbsregister	18
e.	Korruptionsregister	20
7.	Meldepflichten	20
a.	Meldung an die Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM).....	20
b.	Destatis-Meldung	21

1. Übersicht Relevanz im Vergabeverfahren



2. Einleitung

Differenziere:

Der von Ihnen geschätzte Auftragswert ist maßgeblich für Ihre Wahl, welche Art von Vergabeverfahren Sie durchführen. Abhängig vom Über-, bzw. Unterschreiten des (EU-) **Schwellenwertes** wählen Sie ein EU- oder nationales Vergabeverfahren. Liegt Ihr, anhand der Summe aller zu vergebender Lose, geschätzter Auftragswert unterhalb des (EU-) Schwellenwertes, wenden Sie nationales Vergaberecht an¹.

EU-Schwellenwert

Wenden Sie nationales Vergaberecht an, bestimmen Sie in Abhängigkeit von sogenannten **Wertgrenzen** bzw. ausdrücklich geregelten **Ausnahmetatbeständen** das im Vergabeverfahren einzuhaltende Procedere. Grundsätzlich vergeben Sie öffentliche Aufträge nach einer Bekanntmachung im offenen Wettbewerb.

Grundsätzlich offener Wettbewerb

- Sowohl bei der Vergabe von **Bauleistungen**, als auch von **Liefer- und Dienstleistungen** können Sie frei zwischen öffentlicher und beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb wählen.² Eines dieser beiden Verfahren ist grundsätzlich durchzuführen.
- Das TtVG verweist für die Vergabe von **freiberuflichen Leistungen** anders als für Liefer- und Dienstleistungen nicht auf die UVgO. **Freiberufliche Leistungen**

Freiberufliche Leistungen

¹ Ein europaweites Vergabeverfahren ist auch bei Aufträgen, die den EU-Schwellenwert nicht erreichen, notwendig, sofern sie binnenmarktrelevant sind. Dieser – äußerst seltene – Fall tritt ein, wenn Sie davon ausgehen, dass der Auftrag, trotz des geringen Volumens, auch für Bieter aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Interesse ist.

² § 3a Abs. 1 VOB/A, § 8 Abs. 2 UVgO.

werden unterhalb des EU-Schwellenwertes daher immer im § 5-Verfahren vergeben.

Von den dargestellten Grundsätzen können Sie ausnahmsweise abweichen, wenn Ihre Auftragswertschätzung bestimmte **Wertgrenzen unterschreitet** oder Ihre Ausschreibung einem sogenannten **Ausnahmetatbestand unterfällt**. Dann kommen eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine freihändige Vergabe (Bauleistungen) bzw. eine Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) oder ein § 5-Verfahren (Bau-, Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistung) in Betracht.

Abruf von Leistungen aus Rahmenverträgen

Beauftragen Sie Leistungen aus Rahmenverträgen, die in ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahren beurteilt wurden und in denen Sie (Ihre Dienststelle) als abrufberechtigte Person genannt wird, gelten die nachfolgenden Ausführungen in diesem Themenblatt nicht. Diese Leistungen müssen Sie dem Wettbewerb grundsätzlich nicht erneut unterstellen, es sei denn, es wurden Rahmenverträge über dieselbe Leistung mit unterschiedlichen Auftragnehmern abgeschlossen.

Wertgrenzen für:

Die **nationalen Wertgrenzen**³ sind im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) normiert:⁴

§ 5-Verfahren

§ 5 Verfahren ohne Vergleichsangebote , Verhandlung zulässig	
≤ EUR 3.000,-	Liefer- und Dienstleistungen ⁵
≤ EUR 5.000,-	Bauleistungen und freiberufliche Leistungen ⁶
< EUR 50.000,-	Alle Leistungsarten nur ausnahmsweise mit Einzelfallbegründung ⁷
< EUR 216.000,-	freiberufliche Leistungen nur ausnahmsweise mit Einzelfallbegründung ⁸
	Zu den Einzelfallbegründungen nach § 5 : § 5 Abs. 2 TtVG verweist unabhängig davon, welche Leistungsart Sie einkaufen, auf die UVgO und die VOB/A. In Bremen gelten die Ausnahmetatbestände nach UVgO und VOB/A, auf welche § 5 TtVG verweist, daher für Bau- und

³ Stand Januar 2022.

⁴ § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 3, § 7 Abs. 1, 3 BremTtVG.

⁵ § 5 Abs. 2 c) TtVG.

⁶ § 5 Abs. 2 Buchst. f) TtVG.

⁷ § 5 Abs. 2 Buchst. a) oder b) TtVG i.V.m. VOB/A oder UVgO.

⁸ § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) TtVG (der Ausnahmetatbestand gilt seit der Entscheidung des EuGH (C-377/17) nicht mehr für HOAI-Leistungen).

	Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen gleichermaßen.
§ 5-Verfahren mit Vergleichsangeboten⁹, Verhandlung zulässig	
< EUR 50.000,-	Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
< EUR 216.000,-	freiberufliche Leistungen
Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe (VOB/A und/oder UVgO) abhängig von der Begründung entweder mit oder ohne Vergleichsangebote; Verhandlung zulässig	
EUR 50.000,- < 216.000,-	Bau- Liefer- und Dienstleistungen – ausnahmsweise mit Einzelfallbegründung ¹⁰
Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb, Verhandlung verboten	
< EUR 500.000,-	Bauleistungen
< EUR 100.000,-	Liefer- und Dienstleistungen,
< EUR 5.404 Mio. bzw. 216.000,-	gem. VOB/A oder UVgO ausnahmsweise mit Einzelfallbegründung ¹¹

Im Folgenden finden Sie Informationen zum Verfahrensablauf und zu beachtende Formalien des § 5-Verfahrens und der beschränkten Ausschreibung **ohne** Teilnahmewettbewerb. Diese Verfahrensarten können Sie wählen, wenn Ihr Auftrag entweder die oben genannten Wertgrenzen unterschreitet oder einen Ausnahmetatbestand erfüllt. Soweit sich die Ausführungen zum § 5-Verfahren auf Regelungen aus der VOB/A oder UVgO beziehen, gelten diese entsprechend für die freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe. Die wichtigsten Unterschiede der drei Verfahrensarten finden Sie in der Synopse unter Ziff. 4.

Ob und welche **Registerabfragen und -meldungen** Sie durchführen müssen, ist ebenfalls abhängig vom Überschreiten bestimmter „Wertgrenzen“. Der Zeitpunkt der Registerabfragen ist in der Darstellung des jeweiligen Verfahrensablaufs an entsprechender Stelle vermerkt. Erläuterungen hierzu finden Sie am Ende dieses Themenblattes (Ziffer 6.).¹²

⁹ § 5 Abs. 1 TtVG.

¹⁰ §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 TtVG i.V.m. VOB/A oder UVgO.

¹¹ § 3a Abs. 2, Nrn. 2 und 3 VOB/A; § 8 Abs. 3 UVgO.

¹² Vgl. auch die [Übersicht: Wertgrenzenabhängige Abfrage- und Meldepflichten](#).

3. § 5-Verfahren

§ 5-Verfahren sind **formlose Verfahren**. Das TtVG gibt lediglich vor, dass grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen sind. Aus den Vergabeordnungen ergeben sich jedoch für alle Vergabeverfahren verallgemeinerungsfähige Vorgaben. Der Ablauf einer Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) ist z.B. ausdrücklich in der UVgO normiert.¹³ Die Verhandlungsvergabe entspricht im Wesentlichen der freihändigen Vergabe nach der VOB/A. Der UVgO können Sie daher, weitestgehend parallel, für alle drei Verfahrensarten, Vorgaben zum Verfahrensablauf entnehmen. Wobei diese für § 5-Verfahren nicht verbindlich sind und nur zur Orientierung dienen! Nachstehend finden Sie die mindestens erforderlichen Verfahrensschritte des § 5-Verfahrens. Der Synopse (Ziff. „4. Synopse...“) können Sie die wichtigsten weiteren Verfahrensschritte der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe entnehmen.

1. Ergibt Ihre vor jedem Vergabeverfahren durchzuführende Auftragswertschätzung, dass Ihr Verfahren die oben genannten Wertgrenzen für ein § 5-Verfahren einhält, können Sie dieses ohne – weitere – Begründung beginnen.
2. Ihre Leistungsbeschreibung soll allen Bietern ein hinreichend klares Bild von Ihrer Beschaffungsabsicht vermitteln, damit diese ein auf Ihren Bedarf zugeschnittenes Angebot erstellen können. Halten Sie die Erstellung einer erschöpfenden Leistungsbeschreibung (z.B. ein konkretes Leistungsverzeichnis), wie sie auch bei förmlichen Vergabeverfahren verwendet werden, für notwendig, dürfen Sie ein solches selbstverständlich erstellen. Ausreichend ist jedoch, wenn Sie den angefragten Bieter auf andere Weise die notwendigen Informationen mitteilen. In jedem Fall dürfen Sie bei § 5-Verfahren nachträglich im Rahmen von Verhandlungen noch Änderungen/Korrekturen/Ergänzungen/Konkretisierungen an den Vergabeunterlagen (vgl. Ziff. 9) vornehmen, sofern sich herausstellt, dass diese unzureichend oder unzutreffend waren. Wird vor der Abgabe der Angebote eine Veränderung vorgenommen müssen Sie sicherstellen, dass alle Bieter übereinstimmend instruiert und gleichermaßen die Chance erhalten ihre Angebote nachzubessern.
3. Die Vergabeunterlagen bestehen bei einem § 5-Verfahren aus der oben genannten „Leistungsbeschreibung“ sowie:
 - a) einer Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - b) Informationen zu Ausführungsfristen und anderen Vertragsbedingungen, ggf. einer Bindefrist,
 - c) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung¹⁴, sofern Sie nicht ausschließlich anhand des Preises vergeben (Sie dürfen die Kriterien dürfen nicht auf

¹³ § 12 UVgO.

¹⁴ § 43 Abs. 6 UVgO.

**zu beachtende
„Bremensien“?**

- einen bestimmten Bieter zuschneiden und diese müssen für die Bieter aus den Vergabeunterlagen erkennbar sein.¹⁵⁾,
- d) der Verpflichtung zur Anzeige von Nachunternehmerleistungen.
 - e) Vergabeformulare aus den Vergabehandbüchern des Bundes (VHB, HVA) benötigen Sie in der Regel nicht, Sie können diese aber vereinzelt nutzen, soweit Sie dies für sinnvoll halten.¹⁶
 - f) Beachten müssen Sie zusätzlich, je nach Auftrag, besondere bremische Vorgaben (z.B. Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen und Abgasstandards). Je nach Auftragsgegenstand müssen Sie die bremischen Formulare 212HB, 228HB, 231HB, 232HB, 244HB, 249HB, 251HB und/oder 252HB verwenden. Zudem benötigen Sie eine Datenschutzerklärung, die Hinweise zur Verarbeitung und Löschung der im Vergabeverfahren erlangten personenbezogenen Daten enthält. Eine solche beinhaltet das Formblatt 108HB. Dieses ist daher auch bei wertmäßig niedrigen, schriftlich durchgeführten, § 5-Verfahren zu nutzen. Ausnahmsweise ist die Nutzung des Formulars 108HB nicht erforderlich in § 5-Verfahren, in welchen Sie Angebote telefonisch einholen oder Direktkäufe im Geschäft oder aus Katalogen/dem Internet vornehmen.

**Einbeziehung in den
Vertrag**

Ausreichend ist, wenn Sie den Bieter den Inhalt der Formulare auf geeignete Weise (**Verweis auf einen frei zugänglichen Link z.B. www.fastforms.de/bremen** oder Übersendung per E-Mail) bekannt machen und in der Bitte um Angebotsabgabe darauf hinweisen, dass die jeweiligen Vergabe- und Vertragsbedingungen, von den Bieter, mit Abgabe ihres Angebotes akzeptiert werden.

Dem entsprechend müssen Sie in den Vergabeunterlagen einen **gut sichtbaren** Satz aufnehmen, wonach der Bieter die Formulare 108HB, 212HB, 228HB, 231HB¹⁷, 232HB, 244HB, 249HB, 251HB und/oder 252HB (je nach Vergabeverfahren), **Stand... (auf Aktualität der Formulare achten und eintragen)**, kennt und sie Gegenstand des Vertrages werden.

Fristenbestimmung?

- 4. Die Angebotsfrist legen Sie angemessen, orientiert am Umfang der konkreten Vergabe, fest.¹⁸ (Wie lange benötigt ein Bieter, um ein Angebot zu erstellen?)

**Bieterauswahl? -
Grds. drei Bieter**

¹⁵ Vgl. [Themenblatt Wirtschaftlichstes Angebot](#).

¹⁶ Vgl. den eFormular-Kompass zur Nutzung von VHB-Formularen abrufbar unter: <https://vergabeinfo.bremen.de/kompass>.

¹⁷ Bei Bauvergaben ist den Vergabeunterlagen die ausgefüllte Anlage zu den Formularen 231HB/232HB beizufügen, um die Einhaltung der Tariftreue zum Vertragsinhalt zu machen, <https://vergabeinfo.bremen.de/konfigurator>.

¹⁸ § 13 UVgO, § 10 VOB/A.

5. Sie wählen¹⁹ grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsaufforderung aus.^{20 21}

Den Umfang der „Eignungsprüfung“ richten Sie am Umfang des jeweiligen Auftrags aus. Diese erschöpft sich in der Regel darin, dass Sie Anbieter der zu vergebenden Leistung ermitteln (z.B. „gelbe Seiten“, Branchenverzeichnisse). Darüber hinaus können Sie anhand Ihnen zugänglichen und/oder öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere mit Blick auf den Umfang und die Qualität der von den Unternehmen in der Vergangenheit ausgeführten Aufträge, eine Bewertung vornehmen. Hierbei können Sie auch die öffentliche Darstellung der Unternehmen mit einbeziehen (z.B. Website). Ergänzend dürfen Sie, soweit Sie weitergehende Informationen für notwendig halten, Unternehmen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Vorlage von Nachweisen und Erklärungen auffordern.²²

→ Sie müssen die Gründe für die Auswahl der Bieter dokumentieren.

Sie können – **sowohl für Liefer- und Dienstleistungen, als auch für Bau- oder freiberufliche Leistungen – ausnahmsweise** davon absehen, Vergleichsangebote einzuholen²³, wenn

- a) die oben genannten **Wertgrenzen (EUR 3.000,-/5.000,-)** unterschritten sind,
- b) für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) **nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt**,²⁴
- c) die Leistung aufgrund von Umständen,
 - die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte,
 - **besonders dringlich** ist und
 - die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.²⁵

¹⁹ Ggf. Durchführung einer Markterkundung, um anhand der definierten, zu beschaffenden Leistung den relevanten Anbieterkreis zu bestimmen.

²⁰ § 5 Satz 1 BremTtVG; § 3b Abs. 2 VOB/A; §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 2 UVgO.

²¹ Der Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen vom 24. März 2009 wurde durch Senatsbeschluss vom 18.8.2020 aufgehoben.

²² Im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen ist dies ausdrücklich in § 11 Abs. 2 UVgO geregelt: „Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen.“, **diese Regelung gilt entsprechend auch für § 5-Verfahren und die Vergabe von Bauleistungen.**

²³ Für alle Leistungsarten (Bau-, Liefer-, Dienstleistung) können sich Ausnahmen aus folgenden Vorschriften ergeben: § 5 Abs. 2 a) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A und § 5 Abs. 2 b) TtVG i.V.m. § 12 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO; vgl. auch [Übersicht Auslegungshilfen zu § 5 Abs. 2 TtVG](#).

²⁴ § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A; § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO.

²⁵ § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A; § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO.

- Zusätzliche Ausnahmen nur für freiberufliche Leistungen**
- d) sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung **nicht ohne Nachteil trennen lässt** (z.B. Anschlussaufträge, die vom ursprünglichen LV nicht umfasst sind, geringfügige Nachbestellungen),²⁶
 - e) es sich um eine **auf einer Warenbörse notierte und erwerbbare Lieferleistung** handelt,²⁷
 - f) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - die zur **teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen** bestimmt sind,
 - bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,²⁸
 - g) **Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten** vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,²⁹
 - h) eine **vorteilhafte Gelegenheit** zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre (z.B. Erwerb aus der Insolvenzmasse).³⁰

Sie können davon bei der Vergabe von **freiberuflichen Leistungen darüber hinaus** absehen³¹, wenn

- i) die Vergütung für diese freiberufliche Leistung
 - in ihren wesentlichen Bestandteilen
 - **nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung** abgerechnet wird oder
- j) die zu vergebende freiberufliche Leistung
 - nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe **nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann,
 - die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde,

²⁶ § 3a Abs. 3 Nr. 6 VOB/A.

²⁷ § 8 Abs. 4 Nr. 11 UVgO.

²⁸ § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO.

²⁹ § 8 Abs. 4 Nr. 13 UVgO.

³⁰ § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO.

³¹ § 5 Abs. 2 Buchst. d) und e) TtVG.

Maßgeblich ist
Aufforderung von drei
Bieter, nicht der
Eingang von drei
Angeboten

der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im
Missverhältnis stehen würde und
○ ein Auftragswert von EUR 50.000 nicht überschritten wird.

Form der Angebote?

6. Sie fordern grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.³² Hierbei sollen Sie zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.³³

Maßgeblich ist, dass Sie mindestens drei Firmen zur Abgabe eines Angebots **auffordern**. Dass tatsächlich drei Angebote eingehen ist hingegen nicht erforderlich, da Sie hierauf, über die ordnungsgemäße Angebotsaufforderung hinaus, keinen Einfluss haben.

Grundsatz: direkter
Kontakt mit Bieter
erforderlich

7. Sie legen dem Bieter grundsätzlich eine schriftliche Leistungsbeschreibung vor, an der dieser sein Angebot auszurichtet. Empfohlen wird daher, die Angebote **auf den üblichen Wegen (E-Mail, schriftlich, eVergabe³⁴) einzuholen**. Sofern mit vertretbarem Aufwand möglich, sollten Sie Angebote E-Mails an ein Funktionspostfach senden lassen und organisatorisch sicherzustellen, dass die mit der Vergabe betrauten Personen auf das Postfach vor Ablauf der Angebotsfrist keinen Zugriff haben. Fordern Sie **ausnahmsweise** nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe auf, ist dies nicht erforderlich.³⁵

Ausnahme: Absehen
von schriftlicher
Leistungsbeschreibung

Das **§ 5-Verfahren** als Vergabe nach Einholung von Vergleichsangeboten¹ setzt bereits begrifflich – **Angebote** – voraus. Das bedeutet, dass bloße Vergleichen von Preisen in Katalogen oder im Internet ist keinesfalls ausreichend. In jedem müssen Sie **direkten Kontakt zu einem Bieter aufzunehmen**, um ein verbindliches Angebot auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung zu erfragen. Hierbei

- können Sie in geeigneten Fällen von einer schriftlichen Leistungsbeschreibung absehen und ausschließlich mündlich kommunizieren. Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn Sie die angesprochenen Bieter auf Grundlage einiger weniger Informationen (z.B. Nennung eines Produktes sowie der Anzahl) in die Lage versetzen können, vergleichbare Angebote abzugeben. Eine mündliche Mitteilung kommt also nur in Betracht, wenn Sie Art und Umfang der Leistung mit einfachsten Mitteln hinreichend eindeutig erläutern können. Hier kann die Fachabteilung die Leistungsbeschreibung dann mündlich (z.B. im Telefonat) mitteilen.
- können Sie – nachdem Sie drei Vergleichsangebote eingeholt haben und sofern Sie nur Waren beschaffen wollen, welche ohne Anpassung

³² § 3b Abs. 2 VOB/A analog; § 11 Abs. 1 UVgO.

³³ § 12 Abs. 2 Satz 2 UVgO.

³⁴ Für § 5-Verfahren ist eine verbindliche eVergabe ab einem bestimmten Stichtag nicht vorgesehen.

³⁵ § 40 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 3 UVgO.

Dokumentation

verfügbar sind (z.B. Massenprodukte: Bohrmaschine, Rohre, Reifen) – das günstigste Vergleichsangebot im Internet, in Katalogen oder Ähnlichem mit dort zu erzielenden Preisen vergleichen. Sofern der so aufgefundenen Preis den des günstigsten Vergleichsangebotes unterschreitet, können Sie die Ware dort bestellen.

- ➔ Auch wenn eine Leistungsbeschreibung entweder in schriftlicher Form oder vollständig entbehrlich ist, müssen Sie die zu beschaffenden Leistung intern im Vergabevermerk dokumentieren.
- ➔ Vergleichen Sie Produkte im Rahmen einer eigenen Recherche (z.B. im Internet), müssen Sie die Erkenntnisse dokumentieren.

Darf verhandelt werden?

8. In jedem Fall haben Sie die **Möglichkeit** mit den Bietern über ihre Angebote **zu verhandeln**. Die Verhandlungsmöglichkeit erstreckt sich sowohl auf den gesamten Angebotsinhalt, als auch auf die Inhalte der Vergabeunterlagen, also die Vertragsbedingungen, den Leistungsgegenstand und so weiter. **Ausgenommen von der Verhandlung sind jedoch Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien, sofern und soweit Sie diese in den Vergabeunterlagen festgelegt haben.**³⁶ Verhandlungen müssen Sie, wenn Sie welche führen, **mit allen Bietern gleichermaßen** führen.

Absehen von Verhandlungen

Sie müssen in § 5-Verfahren nicht verhandeln. Wenn Sie bereits auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin zufriedenstellende und vergleichbare Angebote erhalten – dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine Leistung hinreichend beschreibbar ist und ein § 5-Verfahren aufgrund der Unterschreitung der Wertgrenzen durchgeführt wird – spricht nichts dagegen, dass Sie nach Eingang dieser Angebote ohne weitere Verhandlungen das beste Angebot auswählen und sofort bezuschlagen. Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung können Sie aus Gründen der Transparenz bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinweisen.³⁷

Führen Ihre Verhandlungen dazu, dass Sie

- den Auftragsgegenstand oder sonstige Vertragsbedingungen konkretisieren oder verändern (dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie von bestimmten Vertragsbedingungen oder Leistungsteilen Abstand nehmen, sie ändern oder welche hinzukommen) oder
- sich im Laufe der Verhandlungsgespräche für eine bestimmte Art der Auftragsausführung entscheiden,

Schlussangebote

³⁶ § 12 Abs. 4 Satz 1 UVgO.

³⁷ § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO im Bereich der § 5-Verfahren gilt dies nicht zwingend.

so geben Sie den Bieter nach den Verhandlungen Gelegenheit, ihre Angebote noch einmal zu überarbeiten³⁸ Im Vorfeld zur Abgabe dieser (Schluss-) Angebote informieren Sie **alle Verhandlungsteilnehmer gleichermaßen** über die Veränderungen.

Im Übrigen behandeln Sie die Verhandlungsergebnisse mit den einzelnen Bieter, insbesondere die Ergebnisse von Preisverhandlungen, vertraulich.

Registerabfragen

9. Die Wertung der (Schluss-)Angebote nehmen Sie anhand der bei der Erstellung der Vergabeunterlagen bestimmten diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien vor.

Zuschlags-entscheidung

10. Führen Sie ggf. erforderliche Registerabfragen durch.³⁹

Dokumentation

11. Sie erteilen den Zuschlag auf das gemäß Ihrer Wertung **wirtschaftlichste Angebot**.
12. Dokumentieren Sie das gesamte Vergabeverfahren **von Beginn an fortlaufend** und zeitnah zu den jeweiligen Entscheidungen in Textform.⁴⁰ Ihre Dokumentationspflicht bezieht sich auf alle Stufen des Vergabeverfahrens, alle Maßnahmen und Begründungen von Entscheidungen. Ihre Dokumentation hat so umfangreich zu sein, dass **Ablauf und die materiellen Ergebnisse des Verfahrens** für einen fachkundigen außenstehenden Dritten nachvollziehbar sind.

Elektronische Dokumentation

Sie geben jeweils das **genaue Datum** der dokumentierten Verfahrensschritte an. Es ist notwendig, dass Sie alle wesentlichen Entscheidungen gesondert dokumentieren und entsprechend abzeichnen.⁴¹

Ihre **elektronische Dokumentation** muss hinsichtlich Inhalt und Umfang dieselben Anforderungen wie eine papierbasierte Dokumentation erfüllen.

Unzulässig ist eine fortlaufende elektronische Dokumentation in der Weise, dass Sie einzelne Bestandteile überschreiben oder löschen könnten.

Zulässig und ausreichend, sofern Sie die Vergabevermerke nur elektronisch führen und vorhalten ist in der Regel, wenn Sie die für die Vermerke vorgesehenen Muster aus den Vergabehandbüchern (z.B. Formblätter 111, 311, 312, 313, 314, 315, 321, 331 VHB oder 201, 202, 221, 222, 231, 232, 233, 243, 246 HVA) nutzen und den Verfasser durch Namenswiedergabe in dem Vermerk benennen. Dies entspricht der gesetzlich geforderten Textform.⁴²

³⁸ § 12 Abs. 6 UVgO.

³⁹ S. Überschrift 5 Registerabfragen und [Übersicht Registerabfragen](#).

⁴⁰ § 20 VOB/A; § 6 Abs. 1 UVgO; § 8 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 VgV; OLG Düsseldorf, VergabeR 2004, 232, 234; OLG Naumburg, VergabeR 2004, 634, 640.

⁴¹ OLG Bremen, Verg 1/05; VK Brandenburg, VK 85/01.

⁴² §§ 20 Abs. 1 VOB/A, 8 Abs. 1 VgV, § 6 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 126b BGB.

Einer Unterschrift oder Signatur bedarf es nicht. In einigen Fällen, beispielsweise bei der Aufhebung eines Verfahrens kann es notwendig sein, dass Sie auch über das Ausfüllen der o.g. Formulare hinaus die Gründe für wesentliche Verfahrensentscheidungen dokumentieren.

Um die Bestandteile des Vermerks vor Überschreiben/Löschen zu schützen, müssen Sie die Vergabevermerke nach Ausfüllen der oben benannten Formblätter in das **archivierbare PDF/A** Format konvertieren. Abhängig von Ihrer technischen Ausstattung können Sie dieses Dateiformat auswählen, wenn Sie bei geöffneter Datei auf „Speichern unter...“ gehen und dann als Dateityp „PDF/A“ auswählen. Alternativ könnten Sie z.B. Adobe PDF oder PDFCreator als Drucker einbinden und über die Drucken-Funktion ein PDF/A erstellen.).

Die elektronisch vorliegenden Vermerke sichern Sie einschließlich des gesamten Schriftverkehrs zwischen den am Verfahren Beteiligten und legen Sie zusammenhängend in der Vergabeakte ab.

Sie dokumentieren insbesondere folgende Entscheidungen,

- a) Auftragswertschätzung,
- b) Verfahrenswahl,
- c) ggf. Einzelfallbegründung, warum auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wird,
- d) Kurze Begründung der Auswahl der (des) aufgeforderten Unternehmen(s),
- e) Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- f) Ggf. Verhandlung über die Erstangebote,
- g) Bei einer Veränderung der Bedingungen: Unterrichtung der Bieter
- h) Ggf. Aufforderung zur Abgabe von Schlussangeboten,
- i) Wertung der Angebote,
- j) Registerabfragen,
- k) Zuschlagsentscheidung,
- l) Unterrichtung der unterlegenen Bieter.

13. Auf Antrag eines Bieters müssen Sie unterlegenen Bieter den Gründen für die Nichtberücksichtigung binnen 15 Tagen ab Antragseingang mitteilen.⁴³ Wird durch die Bieter kein Antrag gestellt, sollte Sie aus Gründen der Transparenz gleichwohl eine formlose Absage vornehmen (z.B. formloser Brief, E-Mail, Anruf).

4. Synopse: Abweichende formelle Anforderungen § 5-Verfahren, freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe

	§ 5-Verfahren (TtVG)	Freihändige Vergabe (VOB/A)	Verhandlungsvergabe (UVgO)
Absehen von schriftlicher Leistungsbeschreibung	In geeigneten Fällen können Sie von einer schriftlichen Leistungsbeschreibung absehen.	--	--
	Nachdem Sie drei Vergleichsangebote eingeholt haben und sofern Sie nur Waren beschaffen, welche ohne Anpassung verfügbar sind, können Sie das günstigste Vergleichsangebot (z.B. im Internet) mit dort zu erzielenden Preisen vergleichen. Unterschreitet der so aufgefundene Preis den des günstigsten Vergleichsangebotes, können Sie die Ware bestellen.	--	--
Online-Preise	--	Mindestangebotsfrist 10 Tage ⁴⁴	--
	Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung können Sie aus Gründen der Transparenz bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinweisen.	Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung haben Sie bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.	Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung haben Sie bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.
Angebotsfrist	--	Ab EUR 50.000,- müssen Sie Bieter, die nicht in die engere Auswahl kommen oder deren Angebote Sie ausgeschlossen haben unterrichten (vor Zuschlag). ⁴⁵	--
	--	Unterrichtung über den Zuschlag	Unterrichtung über den Zuschlag
Zuschlag ohne Verhandlung			
Unterrichtungspflichten			
Ex post-Transparenz			

⁴⁴ § 10 Abs. 1 Satz 1 VOB/A.

⁴⁵ § 19 Abs. 1 VOB/A.

eVergabe	--	Ab EUR 50.000,-: Erfüllung der ex-post Transparenzpflicht. ⁴⁶	Ab EUR 50.000,-: Erfüllung der ex-post Transparenzpflicht.
	Es existieren keine verbindlichen Vorgaben für die eVergabe	bis 18.10.2018 mussten Sie Papier-Angebote akzeptieren	Seit dem 01.01.2020 dürfen Sie grds. nur noch eAngebote akzeptieren Ausz. Verhandlungsverfahren und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. ⁴⁷
Verfahrenserleichtern de Vorschriften	<u>Verfahrenserleichternde</u> Vorschriften der UVgO und der VOB/A können Sie sinngemäß heranziehen, soweit § 5 TtVG nichts anderes bestimmt. ⁴⁸		

5. Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)

Abweichend zum § 5-Verfahren ist das Verfahren der beschränkten Ausschreibung gesetzlich normiert und daher ein **formalisiertes Verfahren**. Die Regelungen der VOB/A und UVgO müssen Sie aufgrund der Verweise im BremTtVG⁴⁹ beachten.

Auftragswertschätzung

1. **Verfahrenswahl** anhand der vor jedem Vergabeverfahren durchzuführende Auftragswertschätzung (s. hierzu Ausführungen zu Wertgrenzen in der Einleitung).⁵⁰

Ex ante Unterrichtungspflicht

2. Die ex ante Unterrichtungspflicht für Bauleistungen⁵¹ findet in Bremen **keine Anwendung**.

⁴⁶ §§ 6 Abs. 1 bzw. 7 Abs. 1 BremTtVG i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A; § 30 Abs. 1 UVgO). Die Verfahrensordnungen werden erst ab EUR 50.000,- für anwendbar erklärt, daher gelten die sich daraus ergebenden Transparenzpflichten auch erst ab dieser Wertgrenze. Als Informationsportal ist die Internetplattform www.vergabe.bremen.de zu nutzen. Die Veröffentlichung auf dieser Seite erfolgt über <https://vergabemanager.bremen.de>. Auf Anfrage bei info@vergabe.bremen.de können Sie sich zu diesem Zweck einen Zugang zum Vergabemanager einrichten lassen.

⁴⁷ § 38 Abs. 4 UVgO.

⁴⁸ Begründung zum Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes, zu § 5.

⁴⁹ §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 BremTtVG.

⁵⁰ Insbesondere ist eine für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000,- für Liefer- und Dienstleistungen und EUR 500.000,- für Bauleistungen keine Einzelfallprüfung erforderlich.

⁵¹ § 19 Abs. 5 VOB/A; Aufgrund der bremischen Wertgrenze für die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen bis zur Höhe von EUR 500.000,- werden keine beschränkten Ausschreibungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A durchgeführt, damit läuft der Verweis in § 19 Abs. 5 VOB/A leer.

- Anforderungen an Vergabeunterlagen?**
- Eindeutiges und erschöpfendes Leistungsverzeichnis!**
- „Bremensien“**
- Bundesformulare**
- Bieterauswahl**
- Aufforderung zur Angebotsabgabe**
- Verwahrung der Angebote**
- Angebotsöffnung**
- Schriftliche Angebote**
3. Erstellen Sie aussagekräftige Vergabeunterlagen, welche dem Bieter die Entscheidung für oder wider der Teilnahme am **Vergabeverfahren** ermöglichen (Anschreiben, Beschreibung des Verfahrens, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen).⁵² Erforderlich ist, dass Sie eine **eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung** erstellen.⁵³ Über die Angebote dürfen Sie mir den Bieter nicht verhandeln.⁵⁴
4. Je nach Auftrag fordern Sie besondere landesrechtliche bremische Verpflichtungen ein (s.o. unter „3. § 5-Verfahren“ Nr. 3))
5. Sie müssen die einschlägigen **Bundesformulare** verwenden.⁵⁵
6. **Wählen** Sie grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsaufforderung aus (vorgehen nach: „3. § 5-Verfahren“ Nr. 5).⁵⁶ Sie sollen zwischen den Unternehmen, die Sie zur Abgabe eines Angebots auffordern, wechseln.⁵⁷ Ausnahmsweise dürfen Sie davon absehen, Vergleichsangebote einzuholen.
7. Fordern Sie die ausgewählten Bieter zur Abgabe von Angeboten auf. Die Abgabe von Angeboten ist nach Ihrer Wahl in schriftlicher (nur Bauleistungen) oder elektronischer Form (Textform) zulässig.⁵⁸ Zur Umsetzung dieser Vorgabe stehen Ihnen in Bremen und Bremerhaven eVergabe-Lösungen zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden Sie im [eVergabe-Erlass](#) und unter <https://immobilienportal.bremen.de/EVergabeInfo/index.php>.
8. Die Angebotsfrist setzen Sie angemessen, orientiert am Umfang der konkreten Vergabe, fest. Die Mindestfrist bei der Vergabe von Bauleistungen beträgt 10 Tage.⁵⁹
9. Sie halten die Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss und öffnen diese termingerecht.⁶⁰
- 10. Öffnung der Angebote**

⁵² § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A; § 21 Abs. 1 Nrn. 1-3 UVgO.

⁵³ § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 23 Abs. 1 UVgO.

⁵⁴ §§ 11 Abs. 3. 9 Abs. 2 UVgO.

⁵⁵ <http://vergabeinfo.bremen.de/kompass; www.fastforms.de/bremen>.

⁵⁶ § 3b Abs. 2 VOB/A; § 11 Abs. 1, 2 UVgO.

⁵⁷ § 12. Abs. 4 UVgO.

⁵⁸ § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (Bis zum 18. Oktober 2018 waren (auch) schriftliche Angebote zuzulassen); § 38 Abs. 1 UVgO.

⁵⁹ § 10 Abs. 1 VOB/A; § 13 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

⁶⁰ §§ 14, 14a Abs. 1 Satz 2 VOB/A; §§ 39, 40 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

Nur elektronische Angebote

- a) Haben Sie Angebote **in schriftlicher Form** zugelassen⁶¹, führen Sie einen Eröffnungstermin durch.⁶² Hierbei differenzieren Sie zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Bei der Vergabe von **Bauleistungen** lassen Sie beim Eröffnungstermin (hier auch Submissionstermin genannt) die Bieter und deren Bevollmächtigte zu. Im Falle der Vergabe von **Liefer- und Dienstleistung** dürfen Bieter am Eröffnungstermin nicht teilnehmen.
- b) Haben Sie **nur elektronische Angebote** zugelassen, werden bei der Vergabe **aller** Leistungen die Angebote unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist unter Ausschluss von Bieter durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.⁶³

Wertung

Registerabfragen

- 11.** Sie werten die Angebote anhand Ihrer bei der Erstellung der Vergabeunterlagen bestimmten diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien.⁶⁴

Zuschlag

- 12.** Führen Sie ggf. erforderlichen Registerabfragen durch.⁶⁵

Dokumentation

- 13.** Erteilen Sie den Zuschlag auf das gemäß Ihrer Wertung wirtschaftlichste Angebot.
- 14.** Dokumentieren Sie das gesamte Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend.⁶⁶ Dieser Dokumentationszwang bezieht sich auf alle Stufen, Maßnahmen und Begründungen von Entscheidungen. Hiernach müssen Sie insbesondere dokumentieren, die
 - a) Auftragswertschätzung,
 - b) Gründe für die Verfahrenswahl,
 - c) Begründung der Auswahl der aufgeforderten Unternehmen,
 - d) ggf. Begründung, warum auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wird,
 - e) Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - f) Zulassung⁶⁷/Ausschluss⁶⁸ von Nebenangeboten
 - g) Eingegangene Angebote,
 - h) Entscheidung zur und das Ergebnis einer ggf. erforderlichen Nachforderung,⁶⁹
 - i) Wertung der Angebote,
 - j) Ergebnisse der Registerabfragen,
 - k) Zuschlagsentscheidung (ggf. Verlängerung der Zuschlagsfrist).
 - l) Unterrichtungen der unterlegenen Bieter

Mitteilung an unterlegene Bieter

⁶¹ Bis zum **18. Oktober 2018** mussten Sie schriftliche Angebote immer akzeptieren, seit diesem Termin können Sie dies ausschließen und eine elektronische Angebotsabgabe verlangen, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (Bauleistungen national); Seit dem 1. Januar 2020 dürfen Sie Teilnahmeanträge und Angebote grundsätzlich ausschließlich elektronische Angebote in Textform akzeptieren, § 28 Abs. 3 UVgO (Liefer- und Dienstleistungen national).

⁶² § 14a VOB/A; §§ 39, 40 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

⁶³ § 14 Abs. 1 VOB/A; §§ 39, 40 Abs. 1 UVgO.

⁶⁴ Vgl. [Themenblatt Wirtschaftlichstes Angebot](#).

⁶⁵ s.u. Ziff. 5.

⁶⁶ §§ 20 VOB/A; § 6 Abs. 1 UVgO, § 8 Abs. 1 VgV.

⁶⁷ § 25 Satz 1 UVgO.

⁶⁸ § 8 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) VOB/A.

⁶⁹ § 41 Abs. 5 UVgO.

15. Ab EUR 50.000,- unterrichten Sie Bieter, die nicht in die engere Auswahl kommen oder deren Angebote Sie ausschließen (vor Zuschlag).⁷⁰

Ex post Transparenz

16. Ab EUR 50.000,-: Erfüllung der ex-post **Transparenzpflicht**.⁷¹

17. Unterrichtung über den erteilten Zuschlag an unterlege Bieter.⁷²

18. Auf Antrag eines unterlegenen Bieters teilen diesem die Gründe für die Nichtberücksichtigung binnen 15 Tagen ab Antragsstellung mit.⁷³ Wird durch die Bieter kein Antrag gestellt, sehen die Verfahrensordnungen eine Information der unterlegenen Bieter nicht ausdrücklich vor.

Registerabfragen

6. Registerabfragen⁷⁴

Abhängig von der Höhe des tatsächlichen Auftragswerts, welcher sich aus den eingegangenen Angeboten ergibt, müssen Sie vor Zuschlagserteilung folgende Registerabfragen durchführen.

Hinweis: Das beim Bundeskartellamt neu errichtete bundesweite **Wettbewerbsregister** löst die **Korruptionsregister** der Länder und das **Gewerbezentralregister** ab. Die Abfrage des Wettbewerbsregisters ersetzt damit die Abfragen des bremischen Korruptionsregisters und des Gewerbezentralregisters. Näheres zu den einzelnen Registern können Sie den nachfolgenden Abschnitten entnehmen.

Tariftreueregister

a. Abfrage Tariftreueregister (nur Bau- und Dienstleistungen)

Ab einem Auftragswert von EUR 10 000,- müssen Sie vor jeder Zuschlagserteilung über einen **Bau- oder Dienstleistungsauftrag** eine Abfrage beim Tariftreueregister durchführen. Unterhalb dieser Wertgrenze können Sie nach Ihrem Ermessen eine Abfrage durchführen.⁷⁵ Bei **Lieferaufträgen** führen Sie die Abfrage **nicht** durch. Das Tariftreueregister gibt Auskunft darüber, ob der Bieter in der Vergangenheit gegen die Tariftreue verstoßen hat. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen die Regelungen des TtVG, die gemäß § 17 TtVG geahndet wurden. Das betrifft auch Verstöße gegen Mitwirkungspflichten des Auftragsnehmers bei

⁷⁰ § 19 Abs. 1 VOB/A.

⁷¹ § 20 Abs. 3 Nrn. 1-2 VOB/A; § 30 Abs. 1 UVgO; (50.000 EUR ergibt sich für Bremen aus § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 TtVG) Bei Durchführung der Vergabe mithilfe des AI Vergabemanagers, besteht nach der Zuschlagsentscheidung im Client des AI Vergabemanagers die Möglichkeit, das Vergabeverfahren abzuschließen. In diesem Fall wird automatisch eine Meldung über die erfolgte Vergabe auf der Seite www.vergabe.bremen.de erzeugt.

⁷² § 19 abs. 1 Satz 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

⁷³ § 19 Abs. 2 VOB/A; § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO.

⁷⁴ Vgl. [Übersicht: Wertgrenzenabhängige Abfrage- und Meldepflichten](#).

⁷⁵ § 6 Abs. 2 BremKorG, § 5 Abs. 1 BremVergV.

Stichprobenkontrollen und die Verpflichtung, Nachunternehmer auf diese Regelungen hinzuweisen.

Umfang der Anfrage

Folgende Informationen übermitteln Sie an das Tariftreueregister:

- a) Bezeichnung des Unternehmens, auf das sich die Abfrage bezieht
- b) Handelsregisternummer und/oder Umsatzsteuer-ID und Adresse des Unternehmens
- c) Aktenzeichen des Vergabeverfahrens
- d) Beschaffungsgegenstand (Schlagworte)
- e) Name des anfragenden Sachbearbeiters / der anfragenden Sachbearbeiterin

Betreff: „Abfrage anlässlich einer beabsichtigten Auftragsvergabe“,

Kontakt

Adressen: tvg-register@wah.bremen.de.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Rundschreiben 04/2010](#) nebst Anlage.

b. Gewerbezentralregister

Gewerbezentralregister

Mit der verpflichtenden Anwendung der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister seit dem 01.06.2022 entfällt die Pflicht zur Abfrage des Gewerbezentralregisters. Eine Überführung von Daten aus diesem Register in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, besteht die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis für drei Jahre bis zum 31.05.2025 abzufragen. Dies wird von der zSKS empfohlen.

c. Abfrage Hauptzollamt

Hauptzollamt

Ab einem **Auftragswert von EUR 30.000,- (nur Bauleistungen)** müssen Sie vor der Vergabe von **Bauleistungen** eine Abfrage beim Hauptzollamt durchführen. Hierdurch haben Sie die Möglichkeit, sich vor einer Zuschlagsentscheidung über Ermittlungen gegen Bieter/Bewerber wegen des Verdachts der Verletzung verschiedener arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu informieren. Sie können auf diesem Wege aktuelle Informationen erhalten, welche im Wettbewerbsregisterauszug noch nicht eingetragen sind.

Unabhängig vom Auftragsgegenstand und vom Auftragswert richten Sie vor der Erteilung eines Auftrages immer dann ein Auskunftsersuchen an das Hauptzollamt, wenn Sie einen begründeten Verdacht haben, dass ein aussichtsreicher Bieter/Bewerber für einen **Liefer-, Bau-, oder**

Dienstleistungsauftrag ein Vergehen oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Schwarz-ArbG oder § 21 AEntG begangen haben könnte.

Vor der Anfrage:
Prüfung
Gewerbezentralregisterauszug

Vor der Absendung Ihres Auskunftsersuchens an das Hauptzollamt Bremen müssen Sie durch Einsichtnahme in einen aktuellen Auszug des Wettbewerbsregisters (nicht älter als drei Monate) überprüfen, ob bereits ein Eintrag im Wettbewerbsregister vorliegt, der zum Ausschluss des Angebotes berechtigt. Der Hintergrund dieser Vorgehensweise besteht darin, dass das Hauptzollamt Bremen anhand der ihm zugänglichen Daten nicht ersehen kann, welche Informationen bereits ins Wettbewerbsregister eingetragen sind. Ihre vorherige Abfrage beim Wettbewerbsregister soll sicherstellen, dass das Hauptzollamt nur Sachverhalte ermittelt, die tatsächlich noch nicht eingetragen sind.

Nach Erhalt des Gewerbezentralregisterauszuges

Nach Erhalt des Wettbewerbsregisterauszuges⁷⁶ übersenden Sie in den Fällen, in denen sich nicht bereits aus einer Eintragung im Wettbewerbsregisterauszug ein Grund für den Ausschluss des Angebots ergibt, für den bestplatzierten und ggf. den zweitplatzierten Bieter ein Auskunftsersuchen gemäß **Muster 1** an das Hauptzollamt Bremen. Das Auskunftsersuchen wird mit einem Fax gemäß **Muster 2** beantwortet.

→ Die Muster und weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem [Rundschreiben 02/2009](#) nebst Anlagen.

Kontakt

Kontakt:
Hauptzollamt Bremen
Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Konsul-Smidt-Straße 29
28217 Bremen
Fax: (0421) 38 97 15 99

→ Unternehmen, über die Sie weder vom Hauptzollamt noch von den Registern Informationen über Ermittlungen oder eine Eintragung erhalten, dürfen Sie den Zuschlag erteilen.

d. Wettbewerbsregister

Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 30.000** müssen öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1-4 GWB seit dem 01.06.2022 verpflichtend das Wettbewerbsregister abfragen. Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber fragen das Wettbewerbsregister bei Aufträgen ab Erreichen der **EU-Schwellenwerte** ab. Das Wettbewerbsregister enthält Informationen über Wirtschaftsdelikte, die Unternehmen zuzurechnen sind. Zu den einzutragenden Delikten gehören alle in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten und darüber hinaus weitere schwerwiegende Wirtschaftsdelikte, die in Vergabeverfahren besonders relevant sind.

⁷⁶ § 21 Abs. 1 Satz 5 SchwarzArbG, bzw. § 21 Absatz 4 des AEntG.

Vor einer Abfrage beim Wettbewerbsregister müssen Sie, bzw. Ihre Dienststelle sich registrieren. Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie im Registrierungsleitfaden für das Wettbewerbsregister: für Auftraggeber iSv § 99 Nr. 1, 2 oder 3 GWB – [Bundeskartellamt - Registrierung - Registrierungsleitfaden für das Wettbewerbsregister;](#) für Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB - [Bundeskartellamt - Registrierung - Leitfaden: Registrierung projektbezogener Auftraggeber](#)

Die Registrierung erfolgt in mehreren Schritten:

- Die Anmeldung der für Ihre Institution vorgesehenen Administratoren:innen im IT-System „SAFE“.
- Ausfüllen des Antragsformulars: Für Auftraggeber iSv § 99 Nr. 1, 2 oder 3 GWB – [Bundeskartellamt - Registrierung - Formular für Auftraggeber \(Speichern mit Dateibezeichnung: reg_ag\)](#); für Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB - [Bundeskartellamt - Registrierung - Formular: Antrag für projektbezogene Auftraggeber](#)
- Übermittlung des Antragsformulars an das Bundeskartellamt über einen sicheren Übermittlungsweg:
 - o Über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO)
 - o Oder über ein De-Mail-Postfach
 - o (Sollten Sie über kein eigenes beBPO oder De-Mail-Konto verfügen, können Sie Ihren Antrag über das beBPO der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Bundeskartellamt übermitteln – senden Sie dazu Ihren Antrag an alina.laabs@wae.bremen.de)
- Die Registerbehörde prüft den Antrag und schaltet im Falle einer erfolgreichen Prüfung die Identitätsadministrator:innen im Identitätsmanagementsystem SAFE frei.
- Nach der Freischaltung durch die Registerbehörde benötigen Identitätsadministrator:innen für die Nutzerverwaltung ein Authentifizierungszertifikat. Dieses kann kostenlos über die Bundesnotarkammer bezogen werden. Das Vorgehen zum Erhalt des Zertifikats ist im Leitfaden für Identitätsadministratoren erläutert, abrufbar unter: [Bundeskartellamt - Registrierung - Leitfaden für Identitätsadministratoren](#)
- In einem letzten Schritt werden Nutzer:innen durch die Identitätsadministrator:innen freigeschaltet und verwaltet. Hierfür ist ebenfalls eine Anmeldung der Nutzer:innen bei SAFE und ein Authentifizierungszertifikat erforderlich. Einzelheiten hierzu finden Sie im Nutzerleitfaden: [Bundeskartellamt - Registrierung - Nutzerleitfaden für das Wettbewerbsregister](#)

Die Identitätsadministratoren übernehmen die Verwaltung der mit der Abfrage betrauten Endnutzer:innen. Jede Institution benennt mindestens eine, maximal drei

Personen als Administratoren:innen. Diese Personen können identisch mit denjenigen sein, die für Ihre Institution später die Abfragen beim Register durchführen: Wenn Sie für Ihre Institution (beabsichtigen), die Abfragen beim Register eher zentralisiert durchzuführen, sollten in jedem Fall (ggf. neben einer Person aus dem IT-Bereich) die maßgeblich die Abfragen tätigen Personen als Administratoren:innen benannt werden; auch bei eher dezentral organisierten Abfragen bietet es sich an, die maximale mögliche Zahl von drei Administratoren auszuschöpfen und dabei Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen, die vielfach Abfragen beim Register durchführen werden.

Die Abfrage erfolgt elektronisch über das Web-Portal der Registerbehörde:

<https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login>

Informationen zur Abfrage finden Sie im Abfrageleitfaden: [Bundeskartellamt - Abfrage - Leitfaden für die Registerabfrage beim Wettbewerbsregister](#)

Das Abfrageergebnis wird in Form eines Ergebnisdokuments im Web-Portal für die Dauer von sieben Tagen zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Seite des Bundeskartellamtes zum Wettbewerbsregister: [Bundeskartellamt - Wettbewerbsregister](#)

Kontakt:

Telefon:

0228 997111-1280

E-Mail:

support.webreg@bundeskartellamt.bund.de

e. Korruptionsregister

Mit dem Außerkrafttreten des bremischen Korruptionsregistergesetzes am 23.04.2021 ist auch die Abfrage des Registers entfallen.

7. Meldepflichten

Mindestlohn (SoKoM)

a. Meldung an die Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM)

- ➔ Vergeben Sie einen **Dienstleistungsauftrag über EUR 3.000** oder einen **Bauauftrag** oder eine **freiberufliche Leistung über EUR 5.000**, machen Sie abschließend eine Meldung an die Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM). Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, der SoKoM weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.

Sammelmeldungen

- Vergeben Sie regelmäßig eine große Anzahl öffentlicher Aufträge von geringem Auftragswert für gleichartige Leistungen an denselben Auftragnehmer, können Sie für jeden dieser Auftragnehmer eine Sammelmeldung abgeben. Eine Sammelmeldung ist zulässig, wenn ein Auftragnehmer im Geltungszeitraum voraussichtlich wenigstens zehn Aufträge erhält. Aufträge, deren Auftragswert 10.000 EUR übersteigt, müssen Sie auch dann einzeln melden, wenn der Auftrag im Übrigen unter einer Sammelmeldung fallen würde. Die Sammelmeldung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr.⁷⁷

Wochenfrist

- Liegt zwischen der Beauftragung einer Leistung und deren **vollständiger** Erfüllung ein Zeitraum, welcher die Dauer von 7 Tagen nicht überschreitet, brauchen Sie keine Meldung durchführen.

Ausnahme Lieferleistungen

- **Meldungen** über **Lieferleistungen** sind nicht erforderlich.
- Alles Weitere entnehmen Sie bitte dem **Rundschreiben 02/2019**, abrufbar unter:
https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622
- In Anlage 2 des Rundschreibens ist ein Muster zur Meldung enthalten.

Bitte verwenden Sie zur Abgabe der Vergabemeldung den Button „per E-Mail senden“.

Destatis-Meldung

b. DESTATIS-Meldung

Ab einem Auftragswert von 25.000,- EUR netto sind Aufträge an die Vergabestatistik zu melden.

- Die rechtlichen Grundlagen zur Meldung entnehmen Sie bitte dem [Rundschreiben 05/2020](#). Die Meldung ist innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.⁷⁸
- Wie Sie Meldungen durchführen entnehmen Sie bitte dem [Rundschreiben 06/2020](#).

⁷⁷ [Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen](#) im Sinne des § 16 Abs. 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

⁷⁸ § 1 Absatz 2 VergStatVO.